

ZUGANG ZU ARBEIT, FÖRDERUNG UND SPRACHKURSEN NACH DEM INTEGRATIONSGESETZ

REFERENTIN

Özlem Erdem-Wulff

Netzwerk „Mehr Land in Sicht! Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein“

Netzwerk „Mehr Land in Sicht! Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein“ setzt sich zusammen aus sechs Projekten, die die Ziele der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt IvAF (Integration von Asylbewerbern/-innen und Flüchtlingen) umsetzen und dabei Flüchtlinge und Arbeitsmarktakteure im Hinblick auf die Integration in den Arbeitsmarkt unterstützen.

Es wird gefördert vom ESF und vom BMAS und aus Eigenmittel der Projektträger. Die Koordination erfolgt durch den Paritätischen Wohlfahrtsverband SH und den Flüchtlingsrat SH.

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner:

Krystyna Michalski, Özlem Erdem-Wulff, Martin Link

Email: mehrlis@frsh.de

Weitere Informationen unter der Homepage: www.mehrlandinsicht-sh.de

ESF-INTEGRATIONSRICHTLINIE BUND - Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)

Ziel der ESF-Integrationsrichtlinie Bund ist es, Personen mit besonderen Schwierigkeiten beim Zugang zu Arbeit oder Ausbildung, hier Asylbewerber/-innen, Flüchtlinge und Geduldete mit ungesicherten Aufenthalt stufenweise und nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Im Mittelpunkt des Handlungsschwerpunkts IvAF stehen Maßnahmen der speziell auf diese Zielgruppe ausgerichteten Beratung, betriebsnahen Aktivierung und Qualifizierung sowie Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung oder schulische Bildung. Sie verstärken die Angebote der Arbeitsagenturen/Jobcenter, die diese Zielgruppe häufig nicht erreichen. Gleichzeitig bieten Kooperationsverbünde Schulungen von Multiplikatoren in Betrieben und öffentliche Verwaltungen sowie in Jobcentern/Arbeitsagenturen an, um die Einstellungsbereitschaft für die Zielgruppe zu erhöhen, Beschäftigungsverhältnisse zu stabilisieren und die Qualität der arbeitsmarktlichen Förderung zu verbessern.

NETZWERK MEHR LAND IN SICHT! ARBEIT FÜR FLÜCHTLINGE IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

| operative Partner: | vor Ort in: |
|-----------------------------|--|
| Ankommen Perspektive Job | Kreis Nordfriesland |
| Arbeitsmarktservice | UTS e.V. Rendsburg |
| Be In | ZBBS e.V. Kiel |
| Handwerk ist interkulturell | Handwerkskammer Lübeck |
| Interkulturelle Öffnung | Diakonisches Werk Hamburg West/Südholstein |

- Beratung und Unterstützung von Asylbewerber/-innen, Personen mit Duldung und Flüchtlingen
- Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder schulische Bildung
- Verbesserung des Zugangs zu Förderinstrumenten des SGB II und SGB III
- Schulungen für Agenturen für Arbeit und Jobcenter
- Beratung von Arbeitgebern
- Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit zur strukturellen Verbesserung der Arbeitsmarktintegration

INHALTSÜBERSICHT

Allgemeine Ausführungen

Asylbewerber und Asylbewerberinnen, Geduldete und Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG

Arbeitsmarktzugang

Förderung

Sprache

Asylberechtigte

Arbeitsmarktzugang

Förderung

Sprache

POTENZIALE VON FLÜCHTLINGEN FÜR DEN ARBEITSMARKT

Arbeit nicht nur Gewinn für Arbeitgeber/-innen, sondern auch für Flüchtlinge

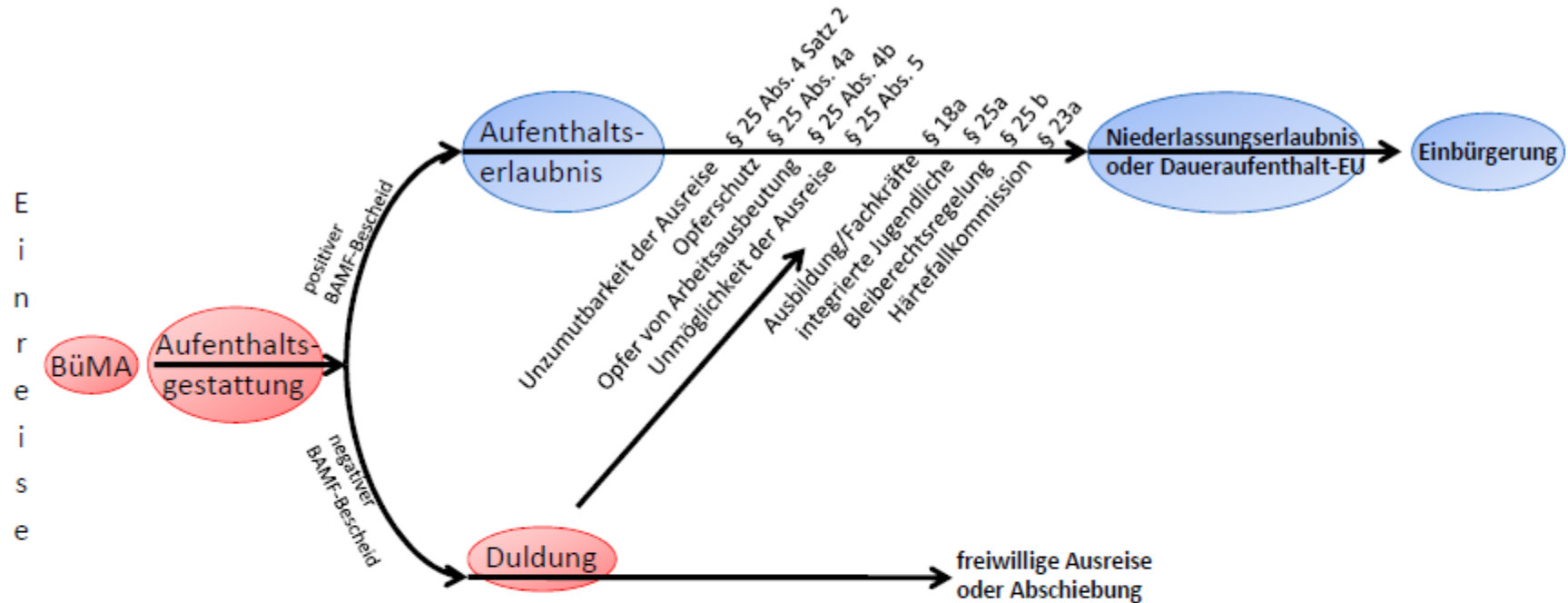
Arbeit schafft Anerkennung und Selbstbewusstsein.

Unabhängigkeit vom AsylbLG führt zu größerem Spielraum, um ein selbstbestimmtes Leben zu führen.

Teilweise stehen Geflüchtete unter finanziellem oder sozialem Druck (Schulden).

Arbeit kann die Bleibeperspektive verbessern (siehe Zeitstrahl).

ZEITSTRAHL: VON STATUS ZU STATUS



| | | | | | |
|---------------|------------------|---|--|--|-------------------|
| 1. Tag in BRD | Datum Asylantrag | ca. 6 Monate oder länger (Klagemöglichkeit) | div. Möglichkeiten nach 4/6/8 J. + weitere Voraussetzungen | 3/7 J. über § 26 Abs. 4 5 J. im AE-Besitz | möglich nach 8 J. |
|---------------|------------------|---|--|--|-------------------|



ARBEITSMARKTZUGANG FÜR LEISTUNGSBERECHTIGTE NACH § 1 ASYLBLG

Wer ist gemeint?

Wie sehen die Aufenthaltspapiere aus?

Was ist die Regel?

Was ist die Ausnahme?

§ 1 AsylbLG-Leistungsberechtigte – Wer ist gemeint?

| §§ im AufenthG | Art des Aufenthaltstitels |
|---|--|
| Aufenthaltsgestattung | Asylbewerber/-in im laufenden Verfahren |
| Duldung (§ 60a) | v.a. abgelehnte Asylsuchende, deren Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist |
| § 23 Abs. 1 oder § 24 wegen des Krieges in ihrem Heimatland | Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden (z.B. Länderaufnahmeprogramme für syrische Familienangehörige) oder vorübergehender Schutz nach Beschluss des Rates der EU |
| § 25 Abs. 4 Satz 1 | vorübergehender Aufenthalt aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen |
| § 25 Abs. 5 sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt | rechtliches oder tatsächliches Ausreisehindernis |

ARBEITSMARKTZUGANG (ALLGEMEIN) FÜR ASYLBEWERBER/-INNEN UND GEDULDETE NACH DEM INTEGRATIONSGESETZ

Personen mit Aufenthaltsgestattung / Ankunftsnachweis/BüMA oder Duldung

1. -3.
Monat

- Wartefrist für Asylbewerber/-innen (bei Geduldeten nur bei BA-Zustimmung)
- *Erwerbstätigkeit nicht gestattet.*

4.-15.
Monat

- Prüfung der vergleichbaren Arbeitsbedingungen durch BA
- In einigen BA-Bezirken Vorrangprüfung
- *Erwerbstätigkeit nur nach Genehmigung durch die Ausländerbehörde gestattet.*

16.-48.
Monat

- Prüfung der vergleichbaren Arbeitsbedingungen durch BA (§ 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschV)
- *Erwerbstätigkeit nur nach Genehmigung durch die Ausländerbehörde gestattet.*

ab 49.
Monat

- ohne Zustimmung der BA
- *Erwerbstätigkeit gestattet.*

KEIN ARBEITSMARKTZUGANG FÜR ASYLBEWERBER/-INNEN UND GEDULDETE

Grundsätzlich gilt, dass eine Arbeit/Beschäftigung nur erlaubt werden darf, wenn keine Pflicht besteht (längstens 6 Monate), in einer Erstaufnahmeeinrichtung des jeweiligen Landes zu leben, § 61 Abs. 1 AsylG.

Für die Berechnung der Frist werden vorangegangene Aufenthaltszeiten angerechnet, also mit Ankunftsnachweis/BÜMA/Aufenthaltserlaubnis.

Achtung: Für Gestattete und Geduldete aus den sog. sicheren Herkunftsländern besteht die Pflicht, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu leben, auch für einen längeren Zeitraum als 6 Monate.

KEIN ARBEITSMARKTZUGANG - SOG. SICHERE HERKUNFTSSTAATEN

„sichere Herkunftsstaaten“ definiert in Anlage II zu § 29a AsylG

zur Zeit:

Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien/ehemalige jugoslawische Republik, Montenegro, Senegal, Serbien

INTEGRATIONSGESETZ – VERBESSERUNGEN...???

Aussetzung der Vorrangprüfung

In vielen Agenturbezirken (gem. Anlage zu § 32 BeschäftigungsVO) wird die Vorrangprüfung bis 06.08.2019 ausgesetzt. Allerdings wird dann ab August 2019 immer und in den ersten vier Jahren des Aufenthaltes eine Vorrangprüfung durchgeführt.

Also Besserung nur bis August 2019 und dann Verschlechterung im Vergleich zu heute!

ERLEICHTERTER ARBEITSMARKTZUGANG FÜR ASYLBEWERBER/-INNEN UND GEDULDETE

Ab dem 4. Monat: ohne Vorrangprüfung, aber mit Zustimmung (Beteiligung) der Agentur für Arbeit für Fachkräfte für eine Person mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung, wenn sie

- einen anerkannten oder vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzt und eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung findet und diese Beschäftigung ein Mangelberuf ist (Blaue Karte, §2 Abs. 2 BeschV) oder
- einen deutschen qualifizierten Ausbildungsabschluss besitzt, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung oder
- einen ausländischen, als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss besitzt, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung und es sich um einen Engpassberuf aus der Positivliste der BA handelt oder
- für eine befristete praktische Tätigkeit, die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist.

ERLEICHTERTER ARBEITSMARKTZUGANG FÜR ASYLBEWERBER/-INNEN UND GEDULDETE

Ab 4. Monat: Keine Zustimmung (Beteiligung) der Agentur für Arbeit notwendig bei Beschäftigung für Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung

- für eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregeltem Ausbildungsberuf
- für FSJ/Bundesfreiwilligendienst
- für ein Praktikum nach § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 des Mindestlohngesetzes und im Rahmen von Eu-geförderten Programmen (Mehr Land in Sicht!)
- für Familienangehörige im eigenen Betrieb und gleichen Haushalt
- für eine Beschäftigung nach
 - § 2 Abs. 1 BeschV (Hochqualifizierte, Blaue Karte EU, Hochschulabsolvent/-innen)
 - § 3 Nr. 1-3 BeschV (Führungskräfte)
 - § 5 BeschV (Wissenschaft, Forschung und Entwicklung)
 - § 14 Abs. 1 BeschV (Freiwilligendienst, karitative/religiöse Gründe)
 - § 22 Nr. 3-5 BeschV (Tagesdarbietungen, Berufssportler/-innen, Fotomodelle)
 - § 23 BeschV (Internationale Sportveranstaltungen)

ZUGANG ZU ZEITARBEIT FÜR ASYLBEWERBER/-INNEN UND GEDULDETE NACH DEM INTEGRATIONSGESETZ

Ab 4. Monat:

Die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde bedarf auch bei Zeitarbeit – außer bei zustimmungsfreien Tätigkeiten – der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA).

Immer dann, wenn keine Vorrangprüfung erfolgt, ist auch eine Tätigkeit als Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter möglich. Es erfolgt jedoch eine Prüfung der - vergleichbaren Arbeitsbedingungen. Da gemäß Integrationsgesetz die Vorrangprüfung in vielen Agenturbezirken ausgesetzt wurde, ist nun Leiharbeit ebenfalls möglich.

AUSBILDUNG FÜR ASYLBEWERBER/-INNEN UND GEDULDETE

Grundsätzlich gilt:

- ab dem 4. Monat für Gestattete, § 32 BeschV i. V.m. § 61 AsylG
- ab dem ersten Tag des Aufenthalts für Geduldete möglich, § 32 BeschV
- Das Einholen der Beschäftigungserlaubnis für Ausbildungen bei der Ausländerbehörde
 - ist immer notwendig, außer in den Nebenbestimmungen ist „*Erwerbstätigkeit gestattet*“ als uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang bereits eingetragen.
 - ist für betriebliche Ausbildungen und auch für schulische Ausbildungen mit betrieblichen Praktika(-anteilen) erforderlich.
- Keiner Zustimmung der BA bedarf die Beschäftigungserlaubnis für eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregeltem Ausbildungsberuf – ALSO KEINE BETEILIGUNG DER AGENTUR FÜR ARBEIT

AUSBILDUNG FÜR ASYLBEWERBER/-INNEN UND GEDULDETE NACH DEM INTEGRATIONSGESETZ

Beachten:

- **§ 60 a Abs. 2 S. 4 ff neu, § 60 a Abs. 6 nicht neu!**
- **2 unterschiedliche Tatbestände!**
- Ausbildungserlaubnisse für Personen mit Duldung können erteilt werden, sofern ihnen nicht nach § 60a Abs. 6 AufenthG die Beschäftigungserlaubnis versagt wird, § 32 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 Nr. 1 BeschV
- Anspruch auf Duldung ohne Altersbegrenzung bis zum Ende der Ausbildung, § 60 a Abs. 2 S 4 ff AufhG

Das heißt: Immer eine Ausbildungserlaubnis beantragen und dann Ausbildung beginnen!
Wenn eine Ausbildung begonnen (werden) wird oder begonnen wurde, Anspruch auf Ausbildungsduldung prüfen!

AUSBILDUNGSDULDUNG UND 3+2 REGELUNG NACH DEM INTEGRATIONSGESETZ

- Ausbildungsduldung bisher 1 Jahr, seit dem Integrationsgesetz ausgeweitet auf Dauer der Ausbildung, i. d. R. also auf 3 Jahre
- Bisher geltende Altersgrenze von 21 Jahren wurde aufgehoben
- Anspruchsuldung, d.h. die Ausländerbehörde hat kein Ermessen: wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, muss die Duldung erteilt werden
- Die Dauer der Duldung wird verlängert, wenn die Ausbildung „gewechselt“ wird und zur Suche einer Beschäftigung nach der Ausbildung in diesem Beruf
- Wird die Ausbildung abgebrochen, erlischt die Duldung. Der Arbeitgeber muss unter Androhung eines Bußgeldes den Abbruch melden.
- Bei Beschäftigung nach der Ausbildung in einem entsprechenden Beruf wird gem. § 18 a Abs. 1 a AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis für 2 Jahre erteilt.
- § 18 a Abs. 1 a AufenthG neu - Integrationsgesetz

AUSBILDUNGSDULDUNG UND 3+2 REGELUNG NACH DEM INTEGRATIONSGESETZ

Fragen zur Ausbildungsduldung:

- Warum zählt EQ nicht als Ausbildung im Sinne der neuen Regelung?
- Gibt es Erlasse, wie die Ausländerbehörden bei Erteilung der Duldung umgehen, wenn die Ausbildung erst in 3, 6, 8 oder 12 Monaten beginnen wird?
- Was passiert mit Gestatteten, die schon eine Ausbildung begonnen haben und dann der Asylantrag abgelehnt wird: Erhalten diese automatisch eine Ausbildungsduldung?

ARBEITSFÖRDERUNG FÜR ASYLBEWERBER/-INNEN UND GEDULDETE

Wer ist zuständig?

Was bedeutet das?

Wer bekommt Arbeitsförderung?

Änderungen durch das Integrationsgesetz!

ÜBERSICHT: ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE ARBEITSFÖRDERUNG

Arbeitsförderung durch die Agenturen für Arbeit

- u.a. Kund/-innen im ALG-Leistungsbezug
- Für Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG, z.B.
 - Personen mit Aufenthaltsgestattung
 - Personen mit Duldung
 - Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis, welche im § 1 AsylbLG aufgeführt sind
- unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) im SGB VIII-Leistungsbezug

Arbeitsförderung durch die Jobcenter

- Kund/-innen im SGB II-Leistungsbezug
- grundsätzlich für Asylberechtigte oder Flüchtlinge anerkannte Personen
- Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II sind Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG von Leistungen des SGB II ausgenommen.

FÖRDERINSTRUMENTE FÜR PERSONEN IM ASYBLG-LEISTUNGSBEZUG

Grundsätzlich gilt:

- Viele Förderinstrumente des SGB III stehen Asylbewerber/-innen, Geduldeten und Personen im AsylbLG-Leistungsbezug zur Verfügung.
- Die meisten Förderinstrumente sind im Ermessen der Agentur für Arbeit
- Es gibt Förderinstrumente für Arbeitsmarktzugang und Ausbildungsförderungen.
 - Förderfähiger Personenkreis im § 59 SGB III oder § 8 BAföG geregelt.

Neu: § 132 SGB III – wer bekommt welche Förderung ab wann? Regelung befristet bis 31.12.2018 (Maßnahmen-/Förderbeginn)

Unterscheidung zwischen Gestatteten und Geduldeten, gute und offene Bleibeperspektive und sichere Herkunftsstaaten beachten!

ÜBERBLICK: FÖRDERINSTRUMENTE IM SGB III FÜR ASYLBEWERBER/-INNEN UND GEDULDETE – FÜR ARBEITSMARKTZUGANG

Arbeitsmarktliche Unterstützung im SGB III

| §§ im AufenthG | §§ im SGB III (Auszug) |
|--|---|
| Aufenthaltsgestattung | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratung, §§ 29 ff., und Vermittlung, §§ 35 ff. ▪ Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, §§ 44, 45 ▪ Einstiegsqualifizierung, § 54 a ... ▪ Weitere Leistungen, wenn Anspruch auf ALG I besteht und Beschäftigung gegeben ist oder war... |
| Duldung | |
| § 23 Abs. 1 oder § 24 wegen des Krieges in ihrem Heimatland | |
| § 25 Abs. 4 Satz 1 | |
| § 25 Abs. 5 sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt | |

- Für Asylbewerber/-innen während der Wartefrist (3 Monate): nur Beratung, §§ 29 ff.
- Für Personen mit Duldung, kürzer als 3 Monate in BRD:
nur Beratung, §§ 29 ff. und Vermittlung in künftige Ausbildung, §§ 35 ff.

IM EINZELNEN: FÖRDERINSTRUMENTE FÜR PERSONEN IM ASYLBG-LEISTUNGSBEZUG

Anspruch auf Beratung nach §§ 29 ff und auf Vermittlung nach §§ 35 ff. SGB III:

- Gestattete (alle, also auch aus sicheren Herkunftsländern) dürfen sich bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend melden und die Beratung in Anspruch nehmen.
- Dazu gehört auch die Beratung hinsichtlich Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen durch Verweisberatung und Hilfestellung bei Antragstellung.

Problem: Vernetzung zwischen Sozialamt und Agentur für Arbeit notwendig, da Flüchtling den Anspruch ggf. nicht kennt.

Problem: Agenturen für Arbeit lehnen Asylsuchende und geduldete Flüchtlinge schon am Empfang ab...

IM EINZELNEN: LEISTUNGEN ZUR AKTIVIERUNG UND BERUFLICHEN EINGLIEDERUNG

Förderung aus Vermittlungsbudget § 44 in Verbindung mit § 131 SGB III:

- für Gestatte mit guter Bleibeperspektive schon ab dem 1. Tag des Aufenthalts, für Gestattete mit offener Bleibeperspektive und aus sog. sicheren Herkunftsländern, wenn das Asylgesuch bis zum 31.08.2015 gestellt wurde ab dem 4. Monat (wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann)
- nicht möglich für Gestattete aus sicheren Herkunftsländern, die das Asylgesuch nach dem 31.08.2015 geäußert haben
- für Geduldete aus allen Ländern, außer aus sog. sicheren Herkunftsländern
- für Geduldete aus sog. sicheren Herkunftsländern, wenn das Asylgesuch bis zum 31.08.2015 geäußert wurde
- für Geduldete aus sog. sicheren Herkunftsländern gibt es keine Förderung aus § 44 SGB III, wenn das Asylgesuch nach dem 31.08.2015 gestellt wurde und der Asylantrag abgelehnt worden ist.

IM EINZELNEN: LEISTUNGEN ZUR AKTIVIERUNG UND BERUFLICHEN EINGLIEDERUNG

Förderung zur Aktivierung und berufliche Eingliederung nach § 45 in Verbindung mit § 131 SGB III:

- für Gestatte mit guter Bleibeperspektive schon ab dem 1. Tag des Aufenthalts, für Gestattete mit offener Bleibeperspektive und aus sog. sicheren Herkunftsländern, wenn das Asylgesuch bis zum 31.08.2015 gestellt wurde ab dem 4. Monat (wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann)
- nicht möglich für Gestattete aus sicheren Herkunftsländern, die das Asylgesuch nach dem 31.08.2015 geäußert haben
- für Geduldete aus allen Ländern, außer aus sog. sicheren Herkunftsländern
- für Geduldete aus sog. sicheren Herkunftsländern, wenn das Asylgesuch bis zum 31.08.2015 geäußert wurde
- für Geduldete aus sog. sicheren Herkunftsländern gibt es keine Förderung aus § 45 SGB III, wenn das Asylgesuch nach dem 31.08.2015 gestellt wurde und der Asylantrag abgelehnt worden ist.

IM EINZELNEN: EINSTIEGSQUALIFIZIERUNG

Einstiegsqualifizierung, § 54 a

- für Gestatte mit guter Bleibeperspektive, für Gestattete mit offener Bleibeperspektive und aus sog. sicheren Herkunftsländern, wenn das Asylgesuch bis zum 31.08.2015 gestellt wurde ab dem 4. Monat (wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann)
- nicht möglich für Gestattete aus sicheren Herkunftsländern, die das Asylgesuch nach dem 31.08.2015 geäußert haben
- Für eine Einstiegsqualifizierung ist eine konkrete Arbeitserlaubnis der Ausländerbehörde (ohne Beteiligung der Agentur für Arbeit) notwendig
- für Geduldete aus allen Ländern, außer aus sog. sicheren Herkunftsländern
- für Geduldete aus sog. sicheren Herkunftsländern, wenn das Asylgesuch bis zum 31.08.2015 geäußert wurde
- für Geduldete aus sog. sicheren Herkunftsländern gibt es keine Förderung aus § 54 a SGB III, wenn das Asylgesuch nach dem 31.08.2015 gestellt wurde und der Asylantrag abgelehnt worden ist.

ÜBERBLICK: FÖRDERINSTRUMENTE IM SGB III FÜR ASYLBEWERBER/-INNEN UND GEDULDETE – FÜR AUSBILDUNGSFÖRDERUNG

Welche Instrumente gibt es?

Studium

Leistungen nach dem BAföG, § 8 BAföG

Ausbildung

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), §§ 56, 57 SGB III

Ausbildungsgeld, § 122 SGB III

Berufsvorbereitung (BvB), § 51 SGB III

Ausbildungsbegleitende Hilfe (AbH), § 75 SGB III

Assistierte Ausbildung (AsA), § 130 SGB III

Außerbetriebliche Ausbildung (BaE), § 76 SGB III

ÜBERBLICK: FÖRDERINSTRUMENTE IM SGB III FÜR ASYLBEWERBER/-INNEN UND GEDULDETE – FÜR AUSBILDUNGSFÖRDERUNG

Grundsätzlich gilt:

- Mit dem Integrationsgesetz sind einige Förderinstrumente geöffnet bzw. früher offen für Flüchtlinge
- Frühzeitige Förderung richtet sich i.d.R. nach der Bleibeperspektive, § 132 SGB III
- Gestattete und Geduldete werden unterschiedlich behandelt
- Innerhalb der ersten 15 Monate des Aufenthalts können auch während einer Ausbildung oder eines Studiums Grundleistungen nach dem AsylbLG bezogen werden
- Förderfähige Personen und Förderfähigkeit der Ausbildung geregelt in § 59 in Verbindung mit § 132 SGB III und § 8 BAföG
- Es muss geprüft werden, ob und welche Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Beschäftigung von der Ausländerbehörde zu genehmigen ist!

IM EINZELNEN: FÖRDERINSTRUMENTE IM SGB III FÜR ASYLBEWERBER/-INNEN UND GEDULDETE – FÜR AUSBILDUNGSFÖRDERUNG

Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

- Keine Förderung nach BAföG für Asylbewerber/-innen (Gestattete)
- Förderung nach BAföG für Geduldete ab dem 16. Monat des Aufenthalts, § 8 abs. 2a BAföG
- Problem: Finanzierung des Studiums für Gestattete nach dem 15. Monat des Aufenthalts nicht mehr möglich - BAföG-Lücke!
- Für rein schulische Ausbildung und Studium ist keine Arbeitserlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich.
- Weshalb der Gesetzgeber diese Lücke bewusst nicht behoben hat, ist nicht klar....

IM EINZELNEN: FÖRDERINSTRUMENTE IM SGB III FÜR ASYLBEWERBER/-INNEN UND GEDULDETE – FÜR AUSBILDUNGSFÖRDERUNG

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), §§ 56, 57 in Verbindung mit § 132 SGB III für Gestattete:

- Für Asylbewerber/-innen (Gestattete) mit guter Bleibeperspektive ab dem 16. Monats des Aufenthalts kann grundsätzlich BAB gewährt werden.
- Für Asylbewerber/-innen (Gestattete) mit offener Bleibeperspektive ab dem 16. Monats des Aufenthalts ist BAB nicht ausgeschlossen, da Ermessensentscheidung der Agentur für Arbeit. (im Einzelfall muss zur Bleibeperspektive etwas ausgeführt werden)
- Für Asylbewerber/-innen (Gestattete) aus sog. sicheren Herkunftsländern, die bis zum 31.08.2015 das Asylgesuch geäußert haben, ist BAB ab dem 16. Monats nicht ausgeschlossen.
- Für Asylbewerber/-innen (Gestattete) aus sog. sicheren Herkunftsländern, die nach dem 31.08.2015 das Asylgesuch geäußert haben, ist BAB ab dem 16. Monats ausgeschlossen.
- Für die betriebliche Ausbildung muss eine Arbeitserlaubnis der Ausländerbehörde vorliegen.
- Die übrigen persönlichen Voraussetzungen müssen zudem erfüllt sein.
- Diese Regelungen gelten zunächst für drei Jahre (Maßnahmenbeginn bis 31.12.2018).

IM EINZELNEN: FÖRDERINSTRUMENTE IM SGB III FÜR ASYLBEWERBER/-INNEN UND GEDULDETE – FÜR AUSBILDUNGSFÖRDERUNG

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), §§ 56, 57 in Verbindung mit § 132 SGB III für Geduldete:

- Für Geduldete aus allen Ländern außer sog. sicheren Herkunftsländern bei betrieblicher Ausbildung ab dem 16. Monat des Aufenthalts BAB möglich.
- Für Geduldete sog. sicheren Herkunftsländern, die bis zum 31.08.2015 das Asylgesuch geäußert haben, ist BAB ab dem 16. Monat bei betrieblicher Ausbildung möglich.
- Für Geduldete aus sog. sicheren Herkunftsländern, die nach dem 31.08.2015 das Asylgesuch geäußert haben, aber keinen Asylantrag gestellt haben oder dieser noch vor der Ablehnung zurückgenommen wurde, ist BAB ab dem 16. Monat bei betrieblicher Ausbildung möglich , § 59 Abs. 2 SGB III
- Keine Förderung möglich, wenn ein Arbeitsverbot nach § 60 a Abs. 6 SGB III vorliegt
- Für die betriebliche Ausbildung muss eine Arbeitserlaubnis der Ausländerbehörde vorliegen.
- Die übrigen persönlichen Voraussetzungen müssen zudem erfüllt sein.
- Diese Regelungen gelten zunächst für drei Jahre (Maßnahmenbeginn bis 31.12.2018)

IM EINZELNEN: FÖRDERINSTRUMENTE IM SGB III FÜR ASYLBEWERBER/-INNEN UND GEDULDETE – FÜR AUSBILDUNGSFÖRDERUNG

Ausbildungsgeld, § 122 SGB III für Gestattete:

- Für Asylbewerber/-innen (Gestattete) mit guter Bleibeperspektive ab dem 16. Monats des Aufenthalts wird Ausbildungsgeld gewährt.
- Für Asylbewerber/-innen (Gestattete) mit offener Bleibeperspektive ab dem 16. Monats des Aufenthalts ist Ausbildungsgeld nicht ausgeschlossen, da Ermessensentscheidung der Agentur für Arbeit (im Einzelfall muss zur Bleibeperspektive etwas ausgeführt werden)
- Für Asylbewerber/-innen (Gestattete) aus sog. sicheren Herkunftsländern, die bis zum 31.08.2015 das Asylgesuch geäußert haben, ist Ausbildungsgeld nicht ausgeschlossen.
- Für Asylbewerber/-innen (Gestattete) aus sog. sicheren Herkunftsländern, die nach dem 31.08.2015 das Asylgesuch geäußert haben, ist Ausbildungsgeld ausgeschlossen.
- Für die betriebliche Ausbildung muss eine Arbeitserlaubnis der Ausländerbehörde vorliegen.
- Die übrigen persönlichen Voraussetzungen müssen zudem erfüllt sein.
- Diese Regelungen gelten zunächst für drei Jahre (Maßnahmenbeginn bis 31.12.2018)

IM EINZELNEN: FÖRDERINSTRUMENTE IM SGB III FÜR ASYLBEWERBER/-INNEN UND GEDULDETE – FÜR AUSBILDUNGSFÖRDERUNG

Ausbildungsgeld, § 122 SGB III für Geduldete:

Für Geduldete nach 6 Jahren

IM EINZELNEN: FÖRDERINSTRUMENTE IM SGB III FÜR ASYLBEWERBER/-INNEN UND GEDULDETE – FÜR AUSBILDUNGSFÖRDERUNG

Berufsvorbereitung (BvB), § 51 SGB III für Gestattete:

- Für Asylbewerber/-innen (Gestattete) mit guter Bleibeperspektive ab dem 4. Monats des Aufenthalts wird Berufsvorbereitung gewährt.
- Für Asylbewerber/-innen (Gestattete) mit offener Bleibeperspektive ab dem 4. Monats des Aufenthalts ist Berufsvorbereitung nicht ausgeschlossen, da Ermessensentscheidung der Agentur für Arbeit (im Einzelfall muss zur Bleibeperspektive etwas ausgeführt werden)
- Für Asylbewerber/-innen (Gestattete) aus sog. sicheren Herkunftsländern, die bis zum 31.08.2015 das Asylgesuch geäußert haben, ist ab dem 4. Monat Berufsvorbereitung nicht ausgeschlossen.
- Für Asylbewerber/-innen (Gestattete) aus sog. sicheren Herkunftsländern, die nach dem 31.08.2015 das Asylgesuch geäußert haben, ist Berufsvorbereitung ausgeschlossen.
- Für die betriebliche Ausbildung muss eine Arbeitserlaubnis der Ausländerbehörde vorliegen.
- Die übrigen persönlichen Voraussetzungen müssen zudem erfüllt sein. BvB nur, wenn gute Deutschkenntnisse

IM EINZELNEN: FÖRDERINSTRUMENTE IM SGB III FÜR ASYLBEWERBER/-INNEN UND GEDULDETE – FÜR AUSBILDUNGSFÖRDERUNG

Berufsvorbereitung (BVB), § 51 SGB III für Geduldete:

Für Geduldete nach 6 Jahren

IM EINZELNEN: FÖRDERINSTRUMENTE IM SGB III FÜR ASYLBEWERBER/-INNEN UND GEDULDETE – FÜR AUSBILDUNGSFÖRDERUNG

Ausbildungsbegleitende Hilfen (AbH), § 75 SGB III für Gestattete:

- Für Asylbewerber/-innen (Gestattete) mit guter Bleibeperspektive ab dem 4. Monats des Aufenthalts wird AbH gewährt.
- Für Asylbewerber/-innen (Gestattete) mit offener Bleibeperspektive ab dem 4. Monats des Aufenthalts ist AbH nicht ausgeschlossen, da Ermessensentscheidung der Agentur für Arbeit (im Einzelfall muss zur Bleibeperspektive etwas ausgeführt werden).
- Für Asylbewerber/-innen (Gestattete) aus sog. sicheren Herkunftsländern, die bis zum 31.08.2015 das Asylgesuch geäußert haben, ist ab dem 4. Monat AbH nicht ausgeschlossen.
- Für Asylbewerber/-innen (Gestattete) aus sog. sicheren Herkunftsländern, die nach dem 31.08.2015 das Asylgesuch geäußert haben, ist AbH ausgeschlossen.
- Für die betriebliche Ausbildung muss eine Arbeitserlaubnis der Ausländerbehörde vorliegen.
- Die übrigen persönlichen Voraussetzungen müssen zudem erfüllt sein.

IM EINZELNEN: FÖRDERINSTRUMENTE IM SGB III FÜR ASYLBEWERBER/-INNEN UND GEDULDETE – FÜR AUSBILDUNGSFÖRDERUNG

Ausbildungsbegleitende Hilfen (AbH), § 75 SGB III für Geduldete:

- Für Geduldete aus allen Ländern außer sog. sicheren Herkunftsländern ab dem 13. Monat des Aufenthalts ist AbH möglich.
- Für Geduldete sog. sicheren Herkunftsländern, die bis zum 31.08.2015 das Asylgesuch geäußert haben, ist AbH ab dem 13. Monat möglich.
- Für Geduldete aus sog. sicheren Herkunftsländern, die nach dem 31.08.2015 das Asylgesuch geäußert haben, aber keinen Asylantrag gestellt haben oder dieser noch vor der Ablehnung zurückgenommen wurde, ist AbH ab dem 13. Monat möglich
- Keine Förderung möglich, wenn ein Arbeitsverbot nach § 60 a Abs. 6 SGB III vorliegt
- Für die betriebliche Ausbildung muss eine Arbeitserlaubnis der Ausländerbehörde vorliegen.
- Die übrigen persönlichen Voraussetzungen müssen zudem erfüllt sein.
- Diese Regelungen gelten zunächst für drei Jahre (Maßnahmenbeginn bis 31.12.2018)

IM EINZELNEN: FÖRDERINSTRUMENTE IM SGB III FÜR ASYLBEWERBER/-INNEN UND GEDULDETE – FÜR AUSBILDUNGSFÖRDERUNG

Assistierte Ausbildung (AsA), § 130 SGB III für Gestattete:

- Für Asylbewerber/-innen (Gestattete) mit guter Bleibeperspektive ab dem 4. Monats des Aufenthalts wird AsA gewährt.
- Für Asylbewerber/-innen (Gestattete) mit offener Bleibeperspektive ab dem 4. Monats des Aufenthalts ist AsA nicht ausgeschlossen, da Ermessensentscheidung der Agentur für Arbeit (im Einzelfall muss zur Bleibeperspektive etwas ausgeführt werden).
- Für Asylbewerber/-innen (Gestattete) aus sog. sicheren Herkunftsländern, die bis zum 31.08.2015 das Asylgesuch geäußert haben, ist ab dem 4. Monat AsA nicht ausgeschlossen.
- Für Asylbewerber/-innen (Gestattete) aus sog. sicheren Herkunftsländern, die nach dem 31.08.2015 das Asylgesuch geäußert haben, ist AsA ausgeschlossen.
- Für die betriebliche Ausbildung muss eine Arbeitserlaubnis der Ausländerbehörde vorliegen.
- Die übrigen persönlichen Voraussetzungen müssen zudem erfüllt sein.
- Diese Regelungen gelten zunächst für drei Jahre (Maßnahmenbeginn bis 31.12.2018)

IM EINZELNEN: FÖRDERINSTRUMENTE IM SGB III FÜR ASYLBEWERBER/-INNEN UND GEDULDETE – FÜR AUSBILDUNGSFÖRDERUNG

Assistierte Ausbildung (AsA), § 130 SGB III für Geduldete:

- Für Geduldete aus allen Ländern außer sog. sicheren Herkunftsländern ab dem 13. Monat des Aufenthalts ist AsA möglich.
- Für Geduldete sog. sicheren Herkunftsländern, die bis zum 31.08.2015 das Asylgesuch geäußert haben, ist AsA ab dem 13. Monat möglich.
- Für Geduldete aus sog. sicheren Herkunftsländern, die nach dem 31.08.2015 das Asylgesuch geäußert haben, aber keinen Asylantrag gestellt haben oder dieser noch vor der Ablehnung zurückgenommen wurde, ist AsA ab dem 13. Monat möglich
- Keine Förderung möglich, wenn ein Arbeitsverbot nach § 60 a Abs. 6 SGB III vorliegt
- Für die betriebliche Ausbildung muss eine Arbeitserlaubnis der Ausländerbehörde vorliegen.
- Die übrigen persönlichen Voraussetzungen müssen zudem erfüllt sein.
- Diese Regelungen gelten zunächst für drei Jahre (Maßnahmenbeginn bis 31.12.2018)

IM EINZELNEN: FÖRDERINSTRUMENTE IM SGB III FÜR ASYLBEWERBER/-INNEN UND GEDULDETE – FÜR AUSBILDUNGSFÖRDERUNG

Außerbetriebliche Ausbildung (BaE), § 76 SGB III für Gestattete:

Kein Anspruch auf außerbetriebliche Ausbildung für Gestattete

IM EINZELNEN: FÖRDERINSTRUMENTE IM SGB III FÜR ASYLBEWERBER/-INNEN UND GEDULDETE – FÜR AUSBILDUNGSFÖRDERUNG

Außerbetriebliche Ausbildung (BaE), § 76 SGB III für Geduldete:

Kein Anspruch auf außerbetriebliche Ausbildung

SPRACHFÖRDERUNG FÜR ASYLBEWERBER/-INNEN UND GEDULDETE

Grundsätzlich gilt:

- Zugang zum Integrationskurs nur bei positiver Entscheidung (Asylanerkennung)
- Bereits Oktober 2015 wurden Integrationskurse geöffnet für Gestattete mit guter Bleibeperspektive – seit August 2016: für Gestattete aus Syrien, Eritrea, Iran, Irak, Somalia
- Zugang für Gestattete aus diesen Ländern nur, wenn kein Dublin-Verfahren
- Zugang zu berufsbezogenem Sprachkurs nach DeuFöV für Gestattete aus Syrien, Eritrea, Iran, Irak, Somalia
- Zugang zu ESF-BAMF-Sprachkursen für Gestattete aus Syrien, Eritrea, Iran, Irak, Somalia
- Gestattete aus anderen Ländern und sicheren Herkunftsländern und Geduldete haben keinen Zugang zu Integrationskursen, berufsbezogene Sprachkurse nach DeuFöVo, ESF-BAMF-Kurse (Ausnahmen: Ermessensduldung...)
- Aber: Gestattete mit guter Bleibeperspektive, mittlerer Bleibeperspektive und aus sicheren Herkunftsländern und Geduldete aus sicheren Herkunftsländern, wenn das Asylgesuch bis zum 31.12.2015 geäußert wurde, haben über die IvAF-Netzwerke Zugang zu ESF-BAMF-Kursen

SPRACHFÖRDERUNG FÜR ASYLBEWERBER/-INNEN UND GEDULDETE - INTEGRATIONSGESETZ

Neu bei Integrationskursen für Gestattete:

§ 44a Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1, 2 AufenthG und 3, § 5 b Abs. 2 AsylbLG:

Sanktion durch Träger der Asylbewerberleistung durch Kürzung der Leistungen, wenn Personen, die zwar keinen Anspruch auf den Integrationskurs haben, aber hierzu im Rahmen der verfügbarer Kapazitäten zugelassen wurden, durch die Leistungsträger zur Teilnahme aufgefordert werden. (ab 01/2017)

FLÜCHTLINGE MIT AUFENTHALTSERLAUBNISSEN IM SGB II-BEZUG

RECHTSKREISWECHSEL

ZUGANG ZUM ARBEITSMARKT FÜR FLÜCHTLINGE mit Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 AufenthG

Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 AufenthG haben einen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt.

Bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 AufenthG (§§ 22-26) wird i.d.R. auf den Aufenthaltstitel oder in den Nebenbestimmung auf dem Zusatzblatt die Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung eingetragen:

Erwerbstätigkeit gestattet (ohne Zustimmung der BA)

FÖRDERINSTRUMENTE

Grundsätzlich gilt:

- Flüchtlinge im SGB II-Bezug können ausländerrechtlich eine Ausbildung oder ein Studium ohne Genehmigung durch die Ausländerbehörde beginnen.
- alle Förderinstrumente des SGB II stehen anerkannten Flüchtlingen zur Verfügung, aber Zeitpunkt, ab wann der Zugang möglich ist, abhängig vom Aufenthaltsstatus
- Förderfähiger Personenkreis im § 59 III oder § 8 BAföG geregelt
- in Verbindung mit § 132 SGB III: neue Regelungen auch für einige Förderinstrumente nach dem SGB III für anerkannte Asylberechtigte
- Keine Änderung des § 8 BAföG durch das Integrationsgesetz

FÖRDERINSTRUMENTE FÜR ASYLBERECHTIGTE

Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis (**zuvor durchlaufenes Asylverfahren**)

| §§ im AufenthG | BAB/abH/Ausbildungsgeld/AsA /BaE/BvB |
|---|---|
| § 25 Abs. 1 | ja |
| § 25 Abs. 2 | ja |
| § 25 Abs. 3 | nach 3 Monaten Aufenthalt |
| § 25 Abs. 4 Satz 2 | nach 3 Monaten Aufenthalt |
| § 25 Abs. 4a Satz 3 | 5 Jahre Erwerbstätigkeit in BRD oder mind. ein Elternteil innerhalb 6 Jahren 3 Jahre erwerbstätig |
| § 25 Abs. 4a Satz 1 u. 2 § 25 Abs. 4b | 5 Jahre Erwerbstätigkeit in BRD oder mind. ein Elternteil innerhalb 6 Jahren 3 Jahre erwerbstätig |
| § 25 Abs. 5 sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung bereits 18 Monate zurückliegt | nach 3 Monaten Aufenthalt |

FÖRDERINSTRUMENTE FÜR PERSONEN MIT AUFENTHALTSERLAUBNIS

Ehemals Geduldete mit Aufenthaltserlaubnis

| §§ im AufenthG | BAB/abH/Ausbildungsgeld/AsA /BaE/BvB |
|----------------------------------|---|
| § 18a | 5 Jahre Erwerbstätigkeit in BRD oder mind. ein Elternteil innerhalb 6 Jahren 3 Jahre erwerbstätig |
| § 23a | ja |
| § 25a Abs. 1 | ja |
| § 25a Abs. 2 Satz 1, 2, 3 oder 5 | ja |
| § 25b Abs. 1 | ja |
| § 25b Abs. 4 | ja |

FÖRDERINSTRUMENTE FÜR FLÜCHTLINGE OHNE ASYLANTRAG

Flüchtlinge (**ohne Asylantrag**) mit Aufenthaltserlaubnis

| §§ im AufenthG | BAB/abH/Ausbildungsgeld/AsA/BaE/BvB |
|----------------|-------------------------------------|
| § 22 Satz 1 | ja |
| § 22 Satz 2 | ja |
| § 23 Abs. 2 | ja |
| § 23 Abs. 4 | ja |

INTEGRATIONSKURSE FÜR ASYLBERECHTIGTE

Neu ist:

Bei Personen mit Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs, erlischt der Anspruch nun schon nach 1 Jahr statt wie bisher nach 2 Jahren, es sei denn den Berechtigten trifft kein Verschulden.

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG (Asylberechtigte, Flüchtlinge nach der GFK und subsidiär Schutzbedürftige) können nun zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet werden, wenn die Deutschkenntnisse nur A1-Niveau sind. Vorher war das Kriterium A2-Niveau...

FLÜCHTLINGSINTEGRATIONSMAßNAHMEN (FIM), § 5 A ASYLBG

- Zitat: Teilnehmende können Grundregeln des gesellschaftlichen Lebens in unserem Land kennenlernen.... (FAQ auf Homepage BMAS)

FLÜCHTLINGSINTEGRATIONSMAßNAHMEN (FIM), § 5 A ASYLBLG

- Arbeitsmarktprogramm zur Förderung von 100.000 Arbeitsgelegenheiten für Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen
- Programm befristet bis 2020, bereits am 01.08.2016 gestartet
- FIM sollen auch zur Erfassung und Erkennen von Potenzialen und Fähigkeiten der Teilnehmenden dienen
- Programm soll in vier Phasen anlaufen (Verteilungsverfahren, Bereitstellungsverfahren, Antragsverfahren und Maßnahmenbeginn)
- Zuständig Agentur für Arbeit (§ 368 SGB III), Träger der Leistungen nach AsylbLG (§ 5 a AsylbLG) und Maßnahmenträger – Absprachen nötig
- Es gibt externe und interne FIM: Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern (ca. 75 % der Mittel) oder Arbeitsgelegenheiten in Unterkünften (staatliche Träger von Aufnahmeeinrichtungen)
- für interne FIM ist keine Zusätzlichkeit erforderlich
- für externe FIM muss Zusätzlichkeit gegeben sein, indem die Arbeiten nicht oder nicht in diesem Umfang und nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtete werden würden

FLÜCHTLINGSINTEGRATIONSMAßNAHMEN (FIM), § 5 A ASYLBLG

- Erwerbsfähige Asylsuchende, die das 18 Lj. Vollendet haben und nicht der Vollschulpflicht unterliegen, können zu den Arbeitsgelegenheiten verpflichtet werden.
- Asylsuchende aus sicheren Herkunftsländern, Geduldete und vollziehbar ausreisepflichtige dürfen an diesen Arbeitsgelegenheiten nicht teilnehmen.
- Bei FIM handelt es sich nicht um Angestelltenverhältnisse, § 421 a SGB III, aber Vorschriften zum Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz gelten entsprechend (Ausnahmen vorhanden)
- Dauer: bis zu 6 Monaten
- FIM-Tätigkeiten müssen zumutbar sein: Leistungsberechtigte muss körperlich, geistig und seelisch dazu in der Lage sein; FIM darf nicht die geordnete Erziehung eines Kindes gefährden; mit der Pflege eines Angehörigen vereinbar sein
- oder sonst. wichtiger Grund, die FIM nicht durchzuführen: Beschäftigung, Ausbildung, Studium, Integrationskurs, berufsbezogene Deutschsprachförderung, Maßnahmen für die Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums, Bildungsmaßnahmen zur Anerkennung von ausländischen Abschlüssen

FLÜCHTLINGSINTEGRATIONSMAßNAHMEN (FIM), § 5 A ASYLBLG

- Weigerung, diese Arbeitsgelegenheiten auszuüben, führt zur Leistungskürzung, wenn kein wichtiger Grund vorliegt
- Wichtiger Grund: wie zuvor
- Dublinfälle: solange das Verfahren läuft, sind FIM möglich
- Ablehnung des Asylantrags: Beendigung der FIM
- Übergang zu SGB II: FIM kann fortgesetzt werden
- Vorrang von anderen Integrationsmaßnahmen, z.B. Integrationskurse...
- Aufwandsentschädigung: 80 Cent (ggf. mehr, wenn Bedarf)
- darf nicht auf Leistungen angerechnet werden

- Bisherige Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG bleiben weiterhin bestehen zur Aufrechterhaltung und Betreuung der Aufnahmeeinrichtung, allerdings wurde durch das Integrationsgesetz die Aufwandsentschädigung von 1,05 EUR auf 0,80 EUR reduziert (strittig)

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT.

Das Netzwerk „Mehr Land in Sicht! Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von AsylbewerberInnen und Flüchtlingen, IvAF“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.